

## Namensnennung

In der vierten Folge einer Serie über »Deutschlands ungewöhnlichste Naturheiler« schildert eine Zeitschrift die Behandlungsmethoden eines Arztes, »dem seine Patienten Zauberkräfte zuschreiben«. Als Beispiel für die Heilung mit kosmischer Energie wird der Fall eines Mediziners angeführt, dessen Name und Wohnsitz offengelegt werden. Bei dem Patienten sei ein Gehirntumor festgestellt worden. Man habe ihm eine Überlebenschance von nur sechs Monaten gegeben. Zitat des Naturheilers: »Der Mann ließ sich nicht operieren und kam zu mir. Heute - drei Jahre später lebt er immer noch und arbeitet sogar wieder wissenschaftlich«. Der Betroffene beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Zeitschrift habe ohne sein Wissen das ihn seit drei Jahren quälende Tumorleiden sensationell ausgeschmückt beschrieben. Die Redaktion habe ihn mit der Nennung seines Namens und der Wohnortregion außerdem zur Reklame für eine medizinisch absolut umstrittene Methode benutzt. Die Redaktion will sich auf die Zusicherung des Autors, eines freien Journalisten, verlassen haben, dass durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt würden. Erst durch die Beschwerde beim Presserat habe man erfahren, dass die Namensnennung tatsächlich ohne Genehmigung des Betroffenen erfolgt sei. Daraufhin habe man sich bei dem Beschwerdeführer entschuldigt. (1991)

Der Deutsche Presserat sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex, der Privatleben und Intimsphäre schützt. Er wertet die Namensnennung als einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und missbilligt das Verhalten der Zeitschrift. Entsprechend Richtlinie 8.3 soll die Presse bei Berichten über Erkrankungen auf eine Namensnennung verzichten. Die Redaktion ist auch dann nicht von ihrer Sorgfaltspflicht entbunden, wenn ein Beitrag von einem freien Mitarbeiter verfasst wird. (B 69/91)

**Aktenzeichen:**B 69/91

**Veröffentlicht am:** 01.01.1991

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** Missbilligung